

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 33

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. S. 161. — Verordnung über Wirt. S. 162.

(Nr. 5722) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Vom 16. Februar 1917.

Die Königlich Spanische Regierung hat unterm 29. Januar 1917 mitgeteilt, daß die Königlich Niederländische Regierung der Regierung der Französischen Republik angezeigt habe, daß sie der am 19. März 1902 in Paris unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 89) mit der Maßgabe beigetreten sei, daß der im Artikel 16 der Übereinkunft gemachte Vorbehalt, demzufolge die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikel 8 der Übereinkunft nicht in den nördlichen Provinzen Schwedens Anwendung findet, mit Rücksicht auf die niederländische Gesetzgebung in gleicher Weise für die Niederlande Gültigkeit hat.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Johannes